

Die Gemeinde Westheim erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Friedhofs- und Bestattungssatzung

(Neufassung)

vom 22.12.2009

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

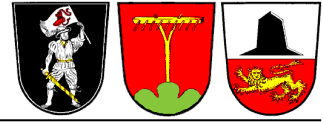
Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Gemeinde Westheim als eine öffentliche Einrichtung:

1. einen Friedhof mit Leichenhaus und Leichenkühltruhe in Westheim, Ostheim und Hüßingen
2. einen Leichentransportwagen in Westheim, Ostheim und Hüßingen
3. das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 2

Bestattungsanspruch

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,
 - a) die bei Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
 - b) für die ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
 - c) für die die Bestattung vom Inhaber einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird.
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist eine besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.



II. Bestattungsvorschriften

§ 3

Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattungen setzt die Gemeinde nach Absprache mit der Bestattungsfirma im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt, fest.

§ 4

Aufbahrung von Leichen

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Angehörigen entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, dann bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

§ 5

Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre; auch bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Für Aschenreste (Urnen) gilt eine Ruhezeit von 15 Jahren.

§ 6

Umbettungen auf Antrag

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.



- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgt, bleiben unberührt.

III. Grabstätten

§ 7 Arten der Grabstätten

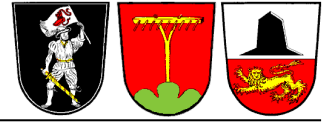
- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber
 2. Wahlgräber (Familiengräber)
 3. Urnengräber
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 8 Reihengräber

- (1) Es bestehen Reihengräber für Verstorbene bis zum 10. Lebensjahr und Reihengräber für Verstorbene vom 11. vollendeten Lebensjahr an.
- (2) Reihengräber werden grundsätzlich nur für die Dauer der Nutzungszeit zur Verfügung gestellt.
- (3) Reihengräber sind Einzelgräber. Es wird deshalb nur jeweils eine Leiche darin beigesetzt.
- (4) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt. Eine Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 9 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten, deren Nutzung dem Berechtigten und seinen Angehörigen für die Dauer der Nutzungszeit vorbehalten ist. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab nach Ablauf der Nutzungszeit besteht kein Rechtsanspruch. Wahlgräber können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.
- (2) Wahlgräber bestehen aus zwei Grabstellen. Wahlgräber werden der Reihe nach angelegt.



- (3) Das Nutzungsrecht wird längstens für die Dauer von 2 x 30 Jahren begründet (Siehe § 1 Abs. 2.2.2. der Gebührensatzung für die Bestattungseinrichtung)
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

§ 10 Urnengräber

- (1) Eine Urnenbeisetzung ist nur in dem dafür vorgesehenen Urnenfeld möglich.
- (2) In Reihengräbern (Einzelgräbern) kann eine Urne beigesetzt werden, wenn die Nutzungszeit noch mindestens 15 Jahre beträgt.
- (3) In Wahlgräbern (Familiengräbern) kann eine Urne beigesetzt werden, wenn die Nutzungszeit der letzten Belegung noch mindestens 15 Jahre beträgt.
- (4) In einem Urnengrab kann noch eine weitere Urne beigesetzt werden, wenn die letzte Belegung noch keine 20 Jahre zurückliegt. Die Nutzungsdauer beträgt längstens 2 x 15 Jahre.

§ 11 Verzicht auf das Nutzungsrecht

Auf das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht ist der Gemeinde schriftlich zu erklären.

§ 12 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

a) Reihengräber

1. Für die Beisetzung von Verstorbenen bis zum 10. Lebensjahr (Kindergräber):

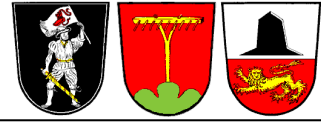
Länge	1,20 m
Breite	0,60 m
Abstand	laut Belegungsplan

2. Für die Beisetzung von Verstorbenen ab dem 11. Lebensjahr:

Länge	2,10 m bzw. 1,60 m
Breite	0,90 m
Abstand	laut Belegungsplan

b) Wahlgräber (2 Grabstellen):

Länge	2,10 m bzw. 1,60 m
Breite	1,80 m
Abstand	laut Belegungsplan



c) Urnengräber

Länge	0,80 m
Breite	0,80 m
Abstand	laut Belegungsplan

- (2) Die Tiefe des einzelnen Grabes bis zur Unterkante des Sarges beträgt 1,80 m; für Gräber von Kindern bis zu 10 Jahren mindestens 1,30 m
- (3) Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

§ 13

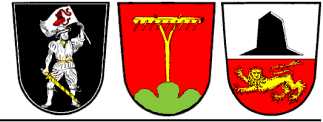
Grabeinfassungen

- (1) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
 1. bei Kindergräbern 1,20 m x 0,60 m
 2. bei Reihengräbern 2,10 m / 1,60 m x 0,90 m (lt. Plan)
 3. bei Wahlgräbern (2 Grabstellen) 2,10 m / 1,60 m x 1,80 m (lt. Plan)
 4. bei Urnengräbern 0,80 m x 0,80 m (lt. Plan)
- (2) a) Im Friedhof Westheim müssen zwischen den Gräbern Platten bodengleich verlegt werden. Die Platten werden auf Eisenrahmen gelegt und beim Setzen des Grabsteines von der Gemeinde geliefert.
b) In den Friedhöfen Ostheim und Hüssingen ist die Verlegung von Platten zwischen den Gräbern nicht gestattet. Die Grasnarben zwischen den Gräbern müssen erhalten bleiben.

§ 14

Pflege und gärtnerische Gestaltung

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Die Verlegung von Grabplatten ist zulässig.
In den Friedhöfen Ostheim und Hüssingen ist die Grasnarbe zwischen den Grabstätten zu pflegen und zu mähen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Die Übernahme der in den Absätzen 1 – 3 genannten Rechte und Pflichten sind der freien Vereinbarungen der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 6 der BestV und § 1 der BestV) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte



nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, die Grabstätte einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

- (5) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 24 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.

IV. Grabmäler

§ 15

Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt auch für Grabeinfassungen.
- (2) Die Errichtung eines Grabmals ist 2 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (3) Nicht genehmigungsfähige Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 16

Größe der Grabmäler

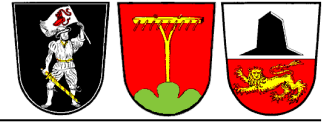
- (1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

1. Kindergräber
Höhe bis 0,70 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,15 m.
2. Reihengräber
Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,15 m.
3. Familiengräber für 2 Personen
Höhe bis 1,50 m, Breite bis 1,20 m Mindeststärke 0,15 m.
4. Urnengräber
Höhe bis 0,70 m, Breite bis 0,50 m, Mindeststärke 0,15 m.

§ 17

Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes (Art. 8, Abs. 1 BestG) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.



- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Form, Größe, Farbe und Bearbeitung, sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.

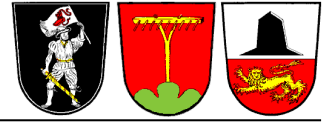
§ 18 Standicherheit

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Ergeben sich augenfällige Mängel in der Standicherheit, so hat er unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

V. Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 19 Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus;
 2. Durchführung der Erdbestattung (öffnen und schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges);
 3. Beisetzung von Urnen
- (2) Leichen, die nach § 4 BestV (nicht natürlicher Tod, Leiche eines Unbekannten) aus Gründen der öffentlichen Sicherheit vor der Einsargung in das Leichenhaus gebracht worden sind, dürfen nur durch das gemeindliche Friedhofs- und Bestattungspersonal oder durch ein Bestattungsunternehmen eingesargt werden.
- (3) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 und 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen, sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.



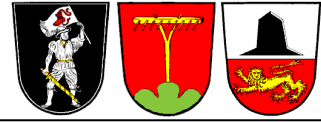
VI. Ordnungsvorschriften

§ 20 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekannt gemachten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 21 Verhaltung auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich entsprechend seiner Zweckbestimmung zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 1. das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen (Arbeitsfahrzeuge);
 2. Tiere mitzubringen;
 3. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
 4. Druckschriften zu verteilen;
 5. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 6. das Rauchen und Lärmen;
 7. der Aufenthalt von Kindern unter 10 Jahren ohne Begleitung Erwachsener;
 8. das Verlassen der Wege, insbesondere das Betreten der Rabatten, Gräber und Grabeinfassungen.



VII. Schlussvorschriften

§ 22

Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 30 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechtes (Abs. 1) ein neues Nutzungsrecht begründet werden.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24, Abs. 2, Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer:

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt (§ 20, Abs. 1 und 2);
2. die in § 3 festgelegte Anzeigepflicht verletzt;
3. den Vorschriften über das Betreten und Verhalten im Friedhof (§ 22, Abs. 1 und § 23 Abs. 1 und 2) zuwiderhandelt;
4. gewerbliche Arbeiten ohne Genehmigung ausführt (§ 23, Abs. 1, Satz 1).

§ 24

Gebühren im Bestattungswesen

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens werden Gebühren nach der gemeindlichen Gebührensatzung nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft
Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 03.12.1993 außer Kraft.

Westheim, den 22.12.2009

Günther Oberhauser
1. Bürgermeister